



# Brandschutzsatzung der Stadt Bexbach

Auf Grund des § 10 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom **29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207)**, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom **21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393)**, in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom **27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682)**, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393)**, hat der Stadtrat der Stadt Bexbach am 20.10.2011 folgende Brandschutzsatzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt 1

#### Organisation der Feuerwehr

- § 1 Feuerwehr
- § 2 Gliederung
- § 3 Personalstärke und Ausstattung der Löschbezirke mit Fahrzeugen**
- § 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 5 Beendigung des aktiven Dienstes
- § 6 Jugendfeuerwehr
- § 7 Altersabteilung
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Wehr- und Löschbezirksführung
- § 10 Gerätewartung**
- § 11 Feuerwehrversammlung
- § 12 Schriftführung
- § 13 Feuerwehrrkasse

### Abschnitt 2

#### Rechte und Pflichten

- § 14 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

### Abschnitt 3

#### Dienstbetrieb der Feuerwehr

- § 15 Alarm- und Ausrückeordnung
- § 16 Pflichten des Einsatzleiters
- § 17 Pflichten nachrückender Kräfte**
- § 18 Aufräumungsarbeiten
- § 19 Brandwachen
- § 20 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

### Abschnitt 4

#### Schlussvorschriften

- § 21 Funktionsbezeichnungen
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1**

### **Organisation der Feuerwehr**

#### **§ 1 Feuerwehr**

Die Feuerwehr der Stadt Bexbach besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr.

#### **§ 2 Gliederung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:

1. den aktiven Feuerwehrangehörigen,
2. der Jugendfeuerwehr,
3. der Altersabteilung.

(2) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Löschbezirke:

Löschbezirk 1	Bexbach-Mitte
Löschbezirk 2	Frankenholz
Löschbezirk 3	Höchen
Löschbezirk 4	Kleinottweiler
Löschbezirk 5	Niederbexbach
Löschbezirk 6	Oberbexbach

#### **§ 3 Personalstärke und Ausstattung der Löschbezirke mit Fahrzeugen**

(1) **Personalstärke ( Mindeststärke und Dreifachbesetzung):**

<b>Löschbezirk Bexbach-Mitte</b>	<b>2 Löschgruppen</b>	<b>= 6/48</b>
<b>Löschbezirk Oberbexbach</b>	<b>1 Löschgruppe</b>	
	<b>und 1 Löschstaffel</b>	<b>= 6/39</b>
<b>Löschbezirk Frankenholz</b>	<b>1 Löschgruppe</b>	<b>= 3/24</b>
<b>Löschbezirk Höchen</b>	<b>1 Löschgruppe</b>	<b>= 3/24</b>
<b>Löschbezirk Kleinottweiler</b>	<b>1 Löschstaffel</b>	<b>= 3/15</b>
<b>Löschbezirk Niederbexbach</b>	<b>1 Löschstaffel</b>	<b>= 3/15</b>

(2) **Ausstattung mit Fahrzeugen (Mindestausstattung)**

<b>LBZ Bexbach-Mitte</b>	<b>1 TLF 16/45/2, 1 HLF 20/16, 1 GW/G1</b>
<b>LBZ Oberbexbach</b>	<b>1 HLF 20/16, 1 LF 10/6</b>
<b>LBZ Frankenholz</b>	<b>1 LF 10/12</b>
<b>LBZ Höchen</b>	<b>1 HLF 10/12</b>
<b>LBZ Kleinottweiler</b>	<b>1 LF 16/18</b>
<b>LBZ Niederbexbach</b>	<b>1 LF 10/6</b>
<b>Wehrführer</b>	<b>1 KdoW</b>
<b>Gesamtstadt</b>	<b>1 RW, 1 ELW 1</b>

**Anmerkung: MTF nach Haushaltslage**

#### **§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

(1) In die Freiwillige Feuerwehr sollen nur Bewerber aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Bexbach haben und feuerwehrdiensttauglich sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Bewerber, welche die Hauptwohnung außerhalb der Stadt Bexbach haben, in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn sie regelmäßig für den Einsatz- und Übungsdienst zur Verfügung stehen und feuerwehrdiensttauglich sind. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Feuerwehr ist jeweils anzuzeigen. Eine Führungsfunktion kann nur in einer Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen werden.

(3) Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch ärztliche Bescheinigung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die Stadt Bexbach.

(4) Wer das 50. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht mehr in die Feuerwehr aufgenommen werden. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf zur Aufnahme in die Feuerwehr der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(5) Über die Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Wehrführer. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 Beendigung des aktiven Dienstes**

(1) Mit Vollendung seines 63. Lebensjahres scheidet ein Feuerwehrangehöriger aus dem aktiven Dienst aus.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger scheidet aus dem aktiven Dienst außerdem aus

1. durch Austritt,
2. bei Wegfall der Feuerwehrdiensttauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen,
3. wenn er oder sie das 60. Lebensjahr vollendet hat und schriftlich beantragt, den aktiven Dienst zu beenden,
4. wenn er durch Wohnortwechsel oder aus anderen Gründen nicht nur vorübergehend nicht mehr regelmäßig für den Einsatz und Übungsdienst zur Verfügung steht. Wird er innerhalb von zwei Jahren von der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde übernommen, ist seine bisherige Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr anzurechnen; die Dienstgradbezeichnung behält er. Die Personalunterlagen sind der aufnehmenden Gemeinde auf Antrag des Feuerwehrangehörigen zu überlassen.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger soll aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn er

1. innerhalb eines Jahres mehr als dreimal unentschuldigt den nach dem Jahresdienstplan anberaumten Ausbildungsveranstaltungen ferngeblieben ist oder
2. infolge einer sonstigen Pflichtverletzung oder wegen Begehung einer Straftat nicht mehr würdig erscheint, den Feuerwehrdienst zu verrichten.

(4) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest und zieht die dem Feuerwehrangehörigen überlassene Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung und ggf. den Feuerwehrdienstausweis ein.

Für fehlende Ausstattungsgegenstände kann die Stadt Bexbach Kostenersatz verlangen.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr eines Löschbezirks soll Staffelstärke betragen. Wird diese Stärke nicht erreicht, sollen die Jugendfeuerwehrangehörigen mehrerer Löschbezirke in einem Löschbezirk zusammengeführt werden.

(2) Der Wehrführer kann auf Vorschlag des Löschbezirksführers mit Zustimmung des Bürgermeisters jeweils einen Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und einen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren bestellen. Der Lehrgang Jugendfeuerwehrbeauftragter soll innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen werden.

(3) Für die feuerwehrtechnische Ausbildung und jugendpflegerische Tätigkeit erarbeitet der Löschbezirksführer mit dem Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und dem Jugendgruppensprecher jährlich einen Ausbildungsplan, der vom Wehrführer zu genehmigen ist.

(4) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Ausbildungs- und Dienstvorschriften für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Sie obliegt im Löschbezirk dem Löschbezirksführer, in der Stadt auf Weherebene dem Wehrführer bzw. dem oder der jeweiligen Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und erstreckt sich auf die theoretische Schulung für den Brandschutz und die Technische Hilfe sowie auf die praktische Ausbildung an den Geräten der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Der Jugendgruppensprecher auf Löschbezirks- und Weherebene hat mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem oder der Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und im Einvernehmen mit dem Löschbezirksführer bzw. Wehrführer eine Versammlung der Jugendfeuerwehrangehörigen einzuberufen. Im Übrigen gelten die § 11 und 13 entsprechend.

(6) Ein Jugendfeuerwehrangehöriger scheidet aus der Jugendfeuerwehr aus, durch

1. Austritt,
2. Übertritt in die aktive Wehr,
3. Erreichen der Altersgrenze nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland, wenn nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung vorliegen.

## **§ 7 Altersabteilung**

(1) In die Altersabteilung wird ein Feuerwehrangehöriger überführt, wenn er oder sie

1. wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 5 Abs. 1 aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden muss,

2. nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet,
3. wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden muss.

(2) Die Übernahme in die Altersabteilung ist dem oder der Feuerwehrangehörigen schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei der Übernahme in die Altersabteilung wird dem Feuerwehrangehörigen die Dienstkleidung belassen und ihm oder ihr das Recht verliehen, die Dienstkleidung bei offiziellen Anlässen der Feuerwehr zu tragen.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

(1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Personen, die sich um das Brandschutzwesen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr bewährte Wehrführer oder Löschbezirksführer nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenwehrlführern sowie zu Ehrenlöschbezirksführern ernennen.

## **§ 9 Wehr- und Löschbezirksführung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr wird unter Aufsicht des Bürgermeisters von einem Wehrführer geleitet. Der Wehrführer untersteht dem Bürgermeister und berät ihn in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten. Er ist Vorgesetzter der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Der Wehrführer ist für die Leistungsfähigkeit und den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich. Ihm obliegt die Aufsicht über die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen und die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausrüstung und Instandhaltung der Feuerwehreinrichtungen. Er kann mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und sonstige Beauftragte für bestimmte Fachbereiche berufen.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr eines Löschbezirks wird unter der Aufsicht des Bürgermeisters und des Wehrführers von einem Löschbezirksführer geleitet. Der Löschbezirksführer untersteht dem Wehrführer und berät ihn in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten des Löschbezirks. Ihm obliegt die Aufsicht über die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen und die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausrüstung und Instandhaltung der Feuerwehreinrichtungen im Löschbezirk.

(3). Es werden gewählt:

1. der Wehrführer und sein Stellvertreter in einer vom Bürgermeister einzuberufenden Hauptversammlung der aktiven Feuerwehrangehörigen der Stadt für sechs Jahre gewählt. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Stimmberechtigt sind nur aktive Feuerwehrangehörige, die der Feuerwehr mindestens drei Monate angehören. Die Zeit in der Jugendfeuerwehr wird dabei angerechnet.

2. der Löschbezirksführer und sein Stellvertreter werden vom Bürgermeister einzuberufenden Hauptversammlung von den aktiven Feuerwehrangehörigen des Löschbezirks für sechs Jahre gewählt. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Stimmberechtigt sind nur aktive Feuerwehrangehörige, die der Feuerwehr angehören. Die Zeit in der Jugendfeuerwehr wird dabei angerechnet

(4) Zum Wehrführer und Löschbezirksführer sowie zu deren Stellvertreter können nur aktive Feuerwehrangehörige der Stadt Bexbach gewählt werden. Gewählt wird durch geheime Abstimmung. Die Wahlleitung hat der Bürgermeister. Im Übrigen gilt § 46 des (KSVG). Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen spätestens zehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(5) Der Wehrführer und der Löschbezirksführer haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, führt der jeweilige Stellvertreter bis zur Bestellung eines Nachfolgers die Feuerwehr. Ist dies ebenfalls nicht möglich, führt der ranghöchste und dienstälteste aktive Feuerwehrangehörige bis zur Bestellung eines Nachfolgers die Feuerwehr. Bei Rangleichheit ist das Dienstalter maßgebend.

(6) Dem Wehrführer und dem Löschbezirksführer obliegen die ihnen durch das Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland übertragenen Aufgaben. Sie haben insbesondere:

1. die erforderlichen Übungen festzusetzen und dem Bürgermeister rechtzeitig anzuzeigen,
2. auf die Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren hinzuwirken,
3. im Löschbezirk die Tätigkeit des Kassenführers, des Geräte- und des Atemschutzgerätewartes sowie des Beauftragten für die Jugendfeuerwehr zu überwachen,
4. die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte über die Feuerwehrtätigkeit zu veranlassen,
5. an Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem Bürgermeister hierüber zu berichten,
6. die Brandschutzeinrichtungen zu beaufsichtigen und festgestellte Mängel abstellen zu lassen,
7. eine Alarm- und Ausrückordnung aufzustellen,
8. in Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Besitzern oder Betreibern eine Einsatzplanung für die Feuerwehr für solche Gebäude und Einrichtungen aufzustellen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder von denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion oder eines anderen Schadenereignisses eine erhöhte Gefahr für Menschen, Tiere, Sachwerte oder die Umwelt ausgeht.

(7) Der Wehrführer und der Löschbezirksführer werden von ihren Vertretern unterstützt und bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

## **§ 10 Gerätewartung**

**(1) In jedem Löschbezirk sind auf Vorschlag des Löschbezirksführers vom Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Gerätewarte und Stellvertreter zu bestellen.**

**(2) Zur Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Atemschutzgeräten sind abhängig von der Organisation der Atemschutzgerätewartung auf Wehr- bzw. Löschbezirksebene vom Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister je einen Atemschutzgerätewart und Stellvertreter auf der entsprechenden Ebene zu bestellen.**

***(3) Die Gerätewarte und die Atemschutzgerätewarte haben die erfolgreiche Teilnahme der nach Feuerwehr Dienstvorschrift (FwDV) erforderlichen Lehrgänge nachzuweisen. Erfordert die Prüfung, Wartung und Instandsetzung von feuerwehrtechnischen Geräten und Atemschutzgeräten besondere Sachkunde, ist die erforderliche Eignung durch entsprechende Sachkundelehrgänge nachzuweisen.***

## **§ 11 Feuerwehrversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Löschbezirksführers findet jährlich mindestens eine ordentliche Versammlung im Löschbezirk statt, in der wichtige Feuerwehrangelegenheiten, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind. Bei der ersten Versammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres haben der Löschbezirksführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenführer einen Kassenbericht zu erstatten. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Kassenführers.

(2) Die ordentliche Versammlung wird vom Löschbezirksführer einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Wehrführer spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Der Löschbezirksführer muss binnen vier Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Feuerwehrangehörigen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Zu wichtigen, die Aufgaben der Löschbezirke übergreifenden Feuerwehrangelegenheiten kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Versammlung mehrerer Löschbezirke oder der gesamten Feuerwehr einberufen.

(4) Stimmberechtigt in der Versammlung sind nur aktive Feuerwehrangehörige, die der Feuerwehr mindestens drei Monate angehören. Die Zeit in der Jugendfeuerwehr wird dabei angerechnet. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Versammlung gelten die Vorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) entsprechend.

## **§ 12 Schriftführung**

(1) In jedem Löschbezirk sind von der Feuerwehrversammlung ein Schriftführer und ein Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Für die Wahlen gilt § 46 KSVG entsprechend.

(2) Der Schriftführer hat über die Feuerwehrversammlungen und die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und mit Ausnahme der Einsatzberichte, die schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die im Löschbezirk anfallen.

## **§ 13 Feuerwehrrkasse**

(1) Der Löschbezirk richtet eine Feuerwehrrkasse ein, der die Zuwendungen der Gemeinde sowie anderer Förderer zur Pflege des Gemeinschaftsgedankens zufließen.

(2) In jedem Löschbezirk sind von der Feuerwehrversammlung für die Dauer von drei Jahren ein Kassenführer und für jedes Rechnungsjahr zwei Kassenprüfer zu wählen. Für die Wahlen gilt § 46 KSVG entsprechend.

(3) Der Kassenführer hat die Feuerwehrgasse zu verwalten und über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Löschbezirksführers leisten.

(4) Die Kassenprüfer haben die Feuerwehrgasse jährlich mindestens einmal zu prüfen.

## **Abschnitt 2**

### **Rechte und Pflichten**

#### **§ 14 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben an Einsätzen und den festgelegten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und die Weisungen ihrer Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen.

(2) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben ihre Abwesenheit, sofern sie mehr als zwei Wochen beträgt, dem Löschbezirksführer anzuzeigen.

(3) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Sie sind verpflichtet, dem Löschbezirksführer eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Auf Aufforderung der Stadt haben sie sich einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen. Werdende Mütter haben dem Löschbezirksführer die Schwangerschaft mitzuteilen, sobald ihnen der Zustand bekannt ist.

(4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr haben Anspruch auf kostenfreie Gestellung der Feuerwehrdienstkleidung und der persönlichen Schutzausrüstung gemäß den geltenden Vorschriften.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr sind über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren beim Eintritt zu belehren. Sie haben sich durch Unterschrift zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu verpflichten.

(6) Im Feuerwehrdienst erlittene Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

(7) Die Angehörigen der Feuerwehr sind berechtigt, mit Genehmigung des Wehrführers bei besonderen Anlässen auch außerhalb des Dienstes die Feuerwehrdienstkleidung zu tragen.

## **Abschnitt 3**

### **Dienstbetrieb der Feuerwehr**

#### **§ 15 Alarm- und Ausrückeordnung**

Zur Festlegung, mit welchen Einsatzmitteln (Fahrzeuge und Geräte) und mit welcher



Mannschaftsstärke auf verschiedene Schadenfälle reagiert werden soll, hat der Wehrführer eine Alarm- und Ausrückeordnung zu erstellen und dem Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen. Die Alarm- und Ausrückeordnung ist auf Stadtverbandsebene mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen und danach der Feuerwehreinsatzzentrale oder Leitstelle bekannt zu geben.

## **§ 16 Pflichten des Einsatzleiters**

(1) Der Einsatzleiter hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen und Tiere zu retten, Sachen zu bergen und die Umwelt zu schützen. Er hat darauf zu achten, dass durch die Tätigkeit der Feuerwehr kein vermeidbarer Schaden entsteht.

(2) Der Einsatzleiter die zuständige Feuerwehreinsatzzentrale oder Leitstelle unverzüglich über die Lage zu unterrichten und die Benachrichtigung des Wehrführers zu veranlassen. Der Wehrführer unterrichtet den Bürgermeister.

(3) Die Feuerwehreinheiten sind durch den Einsatzleiter an der Einsatzstelle einzuweisen. Sie erhalten von ihm den Einsatzbefehl. Die Einsatzleitung ist kenntlich zu machen.

(4) Der Einsatzleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich nach Eintreffen der Feuerwehr alle zur Brandbekämpfung und Technischen Hilfe nicht unbedingt benötigten Personen von der Einsatzstelle entfernen.

(5) Über den Verlauf des Einsatzes fertigt der Einsatzleiter einen Einsatzbericht und legt diesen unverzüglich dem Wehrführer zur Weiterleitung an den Bürgermeister vor.

## **§ 17 Pflichten nachrückender Kräfte**

**(1) Die Einheitenführer nachrückender Kräfte haben sich beim Einsatzleiter zu melden. Der Einsatzleiter entscheidet über die Verwendung der nachrückenden Kräfte sowie über das Einsatzende und das Abrücken der Einheiten.**

**(2) Die Einheitenführer sind dafür verantwortlich, dass alle Personen, die bei der Gefahrenabwehr eingesetzt werden, ordnungsgemäß ausgerüstet sind. Dies ist insbesondere bei dem Einsatz feuerwehrfremder Personen zu beachten.**

## **§ 18 Aufräumungsarbeiten**

(1) Einsatzstellen sind nur soweit zu säubern und aufzuräumen, dass keine Gefahr des Einsturzes oder Ausbruches eines neuen Brandes mehr besteht.

(2) Bei Aufräumungsarbeiten ist auf Hinweise zur Feststellung der Entstehungsursache zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Spuren verwischt oder vernichtet werden, die zur Aufklärung der Entstehungsursache dienen können.

(3) Gebäudeteile dürfen nachträglich nur bei dringender Notwendigkeit und nach der Entscheidung der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde niedergelegt werden.

## **§ 19 Brandwachen**

Brandwachen werden nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters eingerichtet. Beginn und Ende legt der Einsatzleiter fest.

## **§ 20 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft**

Die Führer der eingesetzten Einheiten haben nach dem Einrücken die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederherstellen zu lassen und die zuständige Feuerwehreinsatzzentrale entsprechend zu informieren.

## **Abschnitt 4 Schlussvorschriften**

### **§ 21 Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

### **§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Brandschutzsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschutzsatzung der Stadt Bexbach vom 30. November 1995 außer Kraft.

Bexbach, den 21.10.2011

Der Bürgermeister

Thomas Leis